



Webinare

Erstellen einer Kosten- und Leistungsrechnung und zielorientierte Anwendung

Finanzwirtschaftliches Management

Internationale Rechnungslegung

Erstellen von Zwischen- und Jahresabschlüssen und des Lageberichts nach nationalem Recht

Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre

Berichterstattung

Dipl.-Math. Dipl.-Kfm. Daniel Lambert

Inhaltsverzeichnis

1 Körperschaftsteuer.....	3
2 Einkommensteuer	5
3 Lohnsteuer.....	8
4 Umsatzsteuer.....	10
5 Internationales Steuerrecht	12
6 Gewerbesteuer.....	16
7 Abgabenordnung.....	18

1 Körperschaftsteuer

Aufgabe 1.1:

Die Bilanzbuchhalter GmbH mit Sitz in Berlin betreibt einen Handel mit Werkstoffen. Sven H. aus Bad Homburg hält sämtliche Gesellschaftsanteile der GmbH. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, die Gesellschaft führt ausschließlich Umsätze zum Regelsteuersatz aus.

Sachverhalt 1:

Der vorläufige handelsrechtliche Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 weist nach § 268 I HGB einen Bilanzgewinn in Höhe von 1.800.000 € aus. Es besteht ein Gewinnvortrag zum 31. Dezember 2013 in Höhe von 250.000 €. Im Dezember 2013 war bereits eine Vorabausschüttung an Sven H. für das Jahr 2013 in Höhe von 160.000 € vorgenommen worden. Außerdem hatte sich Sven H. im Juni 2011 eine offene Gewinnausschüttung für das Jahr 2012 in Höhe von 40.000 € gegönnt und diese zutreffend gebucht.

Sachverhalt 2:

In der Handelsbilanz des Vorjahres, also von 2012, hatte Sven H. eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe von 280.000 € zutreffend gebildet. Ebenso für die Steuerbilanz war im Jahre 2012 die Behandlung zutreffend gewesen. Die handelsbilanziell gebildete Rückstellung wurde im Jahr 2013 vollständig verbraucht, denn es waren entsprechende Auszahlungen in der Höhe von 280.000 € tatsächlich angefallen.

Sachverhalt 3:

Im Jahr 2013 erstellte die GmbH für die Ehefrau des Gesellschaftergeschäftsführers Sven H. einen Bungalow. Hierfür stellte die GmbH einen Betrag in Höhe von 150.000 € zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung. Die Selbstkosten der GmbH betragen 200.000 €. Sie kalkuliert bei vergleichbaren Aufträgen üblicherweise mit einem Gewinnaufschlag von 60 % auf die Selbstkosten.

Sachverhalt 4:

Bereits im Jahr 1986 hatte die GmbH eine 18 % -ige Beteiligung an der Julius GmbH erworben. Die Anschaffungskosten lagen seinerzeit bei 600.000 €. Im Jahre 2006 war eine zutreffende außerplanmäßige

Abschreibung in Höhe von 250.000 € vorgenommen wurden. Im Jahre 2013 erholte sich der Wert der Beteiligung allerdings wieder. Deshalb wurde sie im Jahresabschluss 2013 wieder mit den ursprünglichen Anschaffungskosten in Höhe von 600.000 € angesetzt. In allen Jahren sind die handelsrechtlichen und die steuerrechtlichen Wertansätze identisch.

Sachverhalt 5:

Folgender Auszug aus der Gewinn und Verlustrechnung sei Ihnen gegeben:

• Aufwand für Körperschaftsteuer 2013	140.000 €
• Aufwand für Solidaritätszuschlag	7.700 €
• Aufwand für Gewerbesteuer 2013	120.000 €
• Aufwand für Gewerbesteuer 2007	4.000 €

Bearbeitungshinweise:

a) Erläutern Sie die Sachverhalte 1 - 3 und ermitteln Sie den Steuerbilanzgewinn. In Sachverhalt 3 ist auf eventuelle umsatzsteuerliche Auswirkungen einzugehen. Auf gewerbesteuerliche Auswirkungen ist hierbei nicht einzugehen.

b) Nehmen Sie zu den Sachverhalten 3 - 5 aus Sicht der Körperschaftsteuer Stellung und ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen des Jahres 2013. Auf gewerbesteuerliche Auswirkungen ist hierbei nicht einzugehen.

Aufgabe 1.2:

Die Burkhardt GmbH hat ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in Berlin. Sie hatte zum 31.12.2013 folgendes Eigenkapital ausgewiesen:

Gezeichnetes Kapital	50.000 €
Kapitalrücklage	300.000 €
Gewinnrücklagen	100.000 €
Bestand 31.12.2013 nach § 27 KStG	175.000 €

Die Gesellschafterversammlung der GmbH beschloss am 20. Januar 2014 eine Gewinnausschüttung für das Jahr 2013 in Höhe von 240.000 €, die Auszahlung an die Anteilseigner erfolgte einige Tage später, nämlich am 3. Februar 2014. Die Geschäftsentwicklung verschlechterte sich bereits vor der Gesellschafterversammlung, hierüber war dieser am 20.1.2014 nichts bekannt. Mit Gesellschafterbeschluss vom 3. März 2014 verpflichteten sich deswegen alle Gesellschafter, die Ausschüttungen wieder komplett an die GmbH zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgte am 10. April 2014, die GmbH buchte die zurückgezählten Beträge als

Kapitalrücklage. Das zu versteuernde Einkommen für das Jahr 2013 betrug 140.000 €.

Bearbeitungshinweise:

- a) Berechnen Sie die festzusetzende Körperschaftsteuer für das Jahr 2014.
- b) Berechnen und erläutern Sie die steuerlichen Auswirkungen der Gewinnausschüttungen sowie der Rückzahlung nur auf der Ebene der Kapitalgesellschaft.
- c) Entwickeln Sie den Bestand des steuerlichen Einlagekontos zum 31.12.2014.

Auf die Kapitalertragsteuer ist nicht einzugehen.

2 Einkommensteuer

Aufgabe 2.1:

Der Apotheker Julius D. aus Siegen betreibt in Olpe eine Apotheke, wobei die getätigten Umsätze zum vollen Vorsteuerabzug berechtigen. Seine Bilanz zum 31.12.2013 ist fast vollständig erstellt, es fehlt lediglich noch folgender Sachverhalt.

Grundstück Olpe, Märzstraße 15

Julius D. hatte das unbebaute Grundstück im Jahre 2012 umsatzsteuerfrei erworben. Die im Jahre 2013 aufgewendeten Herstellungskosten des hierauf errichteten Gebäudes betragen

Apothekeneinbauten	50.000 €	zzgl. Umsatzsteuer
Personenfahrstuhl	70.000 €	zzgl. Umsatzsteuer
übrige Gebäudeherst.kosten	1.900.000 €	zzgl. Umsatzsteuer
gesamte Herstellungskosten	2.020.000 €	zzgl. Umsatzsteuer

Die Rechnungen erfüllen sämtlich die Voraussetzungen des § 14 IV EStG. Das Gebäude war inklusive aller Einbauten am 1.7.2013 bezugsfertig.

Gebäudenutzung

Erdgeschoss:	eigengenutzte Apotheke des Julius D.
erstes Obergeschoss:	Büroräume für die Apothekeneinbauten

zweites Obergeschoss:	fremdvermietete Arztpraxis eines Diabetologen
drittes Obergeschoss:	Wohnung des Angestellten Sven H, der auch die Apothekennotdienste für Julius D übernimmt.

Sämtliche Geschosse haben dieselbe Nutzfläche. Die Nutzungsdauer liegt bei:

Gebäude	50 Jahre
Apothekeneinbauten	zehn Jahre und
Personenfahrstuhl	15 Jahre

Bearbeitungshinweise:

a) Erläutern Sie, wie die einzelnen Gebäudeteile und die Nutzungen einkommensteuerlich zu beurteilen sind. Julius D. möchte, soweit möglich ist, alle Wirtschaftsgüter im Betriebsvermögen erfassen.

b) Erläutern Sie die steuerliche Behandlung des Grund und Bodens.

c) Entwickeln Sie die Bilanzposten der Wirtschaftsgüter zum 31.12.2013. Es ist insbesondere auf die Abzugsfähigkeit der Vorsteuern einzugehen, verwenden Sie für die Berechnung die folgende Anlage.

Aufgabe 2.2:

Der 66-jährige Bertram Fabian betreibt in Koblenz als eingetragener Kaufmann einen Farbengroßhandel. Er erstellt zum 31.12.2014 eine Steuerbilanz und möchte hierin nach Möglichkeit den niedrigstmöglichen Gewinne ausweisen.

Die nachfolgenden Einzelsachverhalte sind unabhängig voneinander zu lösen, auf die Gewerbesteuer als auch die Umsatzsteuer ist nicht einzugehen, die Voraussetzungen für die Anwendung des § 7g EStG liegen nicht vor.

Sachverhalt 1:

Im Jahr 2014 wurden auf dem Konto „Allgemeine Kosten“ die folgenden Aufwendungen erfolgswirksam gebucht:

• Geschenke unter 35 €	7.000 €
• Geschenke über 35 €	3.000 €
• Bewirtungskosten	7.000 €
• davon unstrittig unangemessen	2.000 €

- Rechts- und Beratungskosten 10.000 €
- Werbekosten 16.000 €

Erläutere die steuerliche Auswirkung auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb im Jahr 2014.

Sachverhalt 2:

Fabian hat zum 31.12.2014 sein Einzelunternehmen verkauft. Folgende Daten liegen vor.

Verkaufspreis	700.000 €
Kapitalkonto zum 31.12.2014	620.000 €
Veräußerungskosten insgesamt	20.000 €

Ein Pkw, den Fabian zukünftig ausschließlich privat nutzen möchte, wurde nicht mitveräußert. Dessen gemeiner Wert liegt bei 15.000 €, dessen Buchwert bei 11.000 €.

Berechne einen eventuellen Veräußerungsgewinn.

Aufgabe 2.3:

Der Farbstoffhandel Truller KG hat seinen Sitz in Köln. An der Truller KG ist Frau Truller mit 20 % beteiligt, sie ist Komplementärin. Herr Müller und Herr Bach sind jeweils zu 40 % als Kommanditisten an der KG beteiligt. Das gesamte Kapital der KG beträgt 3.500.000,00 €. Gesellschaftsvertraglich ist geregelt, dass die Verteilung des Gewinns nach den Anteilen erfolgt. Die Truller KG erzielte 2015 einen Gewinn iHv 550.000,00 €.

Sachverhalt 1

Frau Truller hat außerdem einen Dienstvertrag mit der Truller KG. Sie hat einen monatlichen Verdienst von 20.000,00 €. Die Verbuchung erfolgte über das Konto „Löhne/Gehälter“.

Sachverhalt 2

Herr Bach gewährte der KG von seinem privaten Vermögen ein Darlehen iHv 300.000,00 €. Die Zinsen iHv 12.000,00 € wurden gewinnmindernd über das Konto „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ verbucht. Herr Bach hat für die Gewährung des Darlehens einen Kredit bei seiner Bank iHv 150.000,00 € aufgenommen, für dieses Darlehen fielen Zinsen über 6.000,00 € an. Diese Zinsen fielen an zulasten des Herrn Bachs.

Sachverhalt 3

Herr Müller hat ein leerstehendes Grundstück, welches er der KG zur Verfügung stellt. Die KG zahlt Herrn Müller monatlich eine Pacht von 4.000,00 €. Für angefallene Aufwendungen iHv 6.000,00 € des Grundstücks kam Herr Müller privat auf. Der Pachtvertrag wurde am 01.01.2015 geschlossen. Die Verbuchung der Pachtzahlungen erfolgte über das Konto „sonstige betriebliche Aufwendungen“. Herr Müller erwarb das unbebaute Grundstück am 01.01.2013 für 1.000.000,00 €. Nach zwei Jahren erhöhte sich der Wert des Grundstückes um 500.000,00 €.

- a) Wie sind die Gesellschafter steuerlich zu behandeln und um welche Einkunftsarten handelt es sich?
- b) Wie hoch ist der steuerliche Gewinn der KG im Wirtschaftsjahr 2015?
- c) Wie ist das Grundstück von Herrn Müller steuerlich zu behandeln? Erstellen Sie ggf. eine Bilanz für das Jahr 2015.
- d) Erstelle die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung.

3 Lohnsteuer

Aufgabe 3.1:

Die Baufirma Hoberock GmbH aus Bad Homburg beschäftigt derzeit 620 Mitarbeiter.

Sachverhalt 1:

Den Arbeitnehmern, die auf den Baustellen eingesetzt sind, stellt die Hoberock GmbH Sicherheitsschuhe als auch Schutzhelme zur Verfügung. Die Helme kosten hierbei 30 € (Netto-Einkaufspreis) ein Paar Schuhe liegt bei 95 € (netto). Im September 2013 wurden an die Mitarbeiter, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, kostenlos 500 Helme und 500 Paar Schuhe ausgegeben.

Sachverhalt 2:

Käthe Stark, frischgebackene Bilanzbuchhalterin, ist bei der Hoberock GmbH angestellt. Für sie übernimmt die Hoberock GmbH die Kindergartenbeiträge von monatlich 150 € für die vierjährige Tochter von Käthe.

Sachverhalt 3:

Julius Hoberock, der Geschäftsführer der Hoberock GmbH, lässt sich im September 2013 von Mitarbeitern der GmbH eine Fertiggarage auf seinem privaten Grundstück errichten. Hierfür bezahlt er einen Preis von 10.000 €, welcher mit der Gesellschafterversammlung abgestimmt war. Die Hoberock GmbH bietet dieselbe Leistung derzeit in ihrem Verkaufsprospekt für 13.000 € an.

Sachverhalt 4:

Ein Bautrup, welcher aus dem Vorarbeiter Sven Haase und acht Arbeitnehmern besteht, wird auf einer Baustelle in Siegen eingesetzt. Mit dem Firmenbus fahren die Arbeitnehmer am Sonntag von Bad Homburg nach Siegen und am Freitag wieder zurück nach Bad Homburg. Die einfache Strecke beträgt 200 km. Auf der Baustelle übernachten die Bauarbeiter in einer Gemeinschaftsunterkunft der Hoberock GmbH kostenlos. Im September 2011 nutzten die Arbeitnehmer diese Unterkünfte an insgesamt 13 Tagen.

Bearbeitungshinweise:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus den obigen Sachverhalten bezüglich der Lohnsteuer im Monat September? Berücksichtigen Sie insbesondere auch § 2 „Verpflegung, Unterkunft und Wohnen als Sachbezug“ der Sachbezugsverordnung.

Aufgabe 3.2:

Die Bilanzbuchhalter AG aus Bad Homburg mit 105 Mitarbeitern führte im Jahr 2013 lediglich eine einzige Betriebsveranstaltung durch. Es sind anlässlich dieser Veranstaltung insgesamt folgende Kosten (Bruttobeträge) angefallen.

Miete eines Saals	1.200 €
Menü inklusive der Getränke	4.005 €
105 Weihnachtsgeschenke (Wert pro Geschenk jeweils unter 40 €)	1.800 €
Geschenk zum 60. Geburtstag der Sekretärin der Geschäftsführung	250 €
Garage für die angemietete Band	2.500 €
Gesamt	9.755 €

Es sind zehn Personen von ihren Ehepartnern begleitet worden, insgesamt haben 95 Personen an der Feier teilgenommen, wobei jeder ein Präsent erhalten hat.

Bearbeitungshinweise:

Ist steuerpflichtiger Arbeitslohn angefallen? Wenn ja, in welcher Höhe? Sofern Wahlrechte zur Besteuerung bestehen sollten, weisen Sie bitte auf diese hin und nehmen Sie Stellung zu jeweils möglicher Pauschalversteuerung. Eine Berechnung der Lohnsteuer ist nicht durchzuführen.

4 Umsatzsteuer

Aufgabe 4.1:

Der Einzelhändler Daniel L. betreibt in Berlin einen Bürohändler, sein Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung.

a) Aus dem Auslieferungslager der Firma L. in Nijmegen (NL) wurden Büromöbel an einen Unternehmer in Mönchengladbach versendet.

b) Aus dem Stammhaus in Berlin wurden im Jahr 2013 Einrichtungsgegenstände an Privatkunden in Brüssel (Belgien) im Wert von 100.000 € versendet.

c) Daniel L. wollte in Österreich eine neue Betriebsstätte gründen. Hierzu hat er im Jahr 2013 in Breitenfurt (A) eine Lagerhalle gekauft. Bis zur endgültigen Eigennutzung, die voraussichtlich im Jahre 2014 beginnen wird, wird die Lagerhalle das ganze Jahr 2013 an den Unternehmer Fritz aus Passau zwischenvermietet.

d) Der Kunde Gerhards aus Bern (CH) holte am 25. September 2013 einige unterschiedliche Gegenstände aus dem Auslieferungslager in Biberach (Deutschland) ab.

e) Daniel L. beförderte im Auftrag eines befreundeten Unternehmers aus Bonn Gegenstände von Köln über die Schweiz nach Mailand.

Bearbeitungshinweis:

Ermitteln Sie ausschließlich den Ort der Leistung.

Aufgabe 4.2:

Daniel Grün, Berliner Fabrikant von Blutzuckermessgeräten, versteuert seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten und gibt monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen und Zusammenfassende Meldungen ab. Er tritt unter seiner deutschen Umsatzsteueridentifikationsnummer auf, die erforderlichen Buch- und Belegnachweise gelten als erbracht.

Sachverhalt 1:

Im Mai 2013 nimmt Daniel Grün an einer Messe in Kopenhagen teil und stellt dort seine innovativen Messgeräte aus. Noch während der Messe schafft es Daniel Grün, 15 Ausstellungsstücke an die dänische Maschinenbaufirma Smorebrod zu verkaufen. Der Kunde sah die Messgeräte auf der Messe, nahm diese am 15. Mai 2013 direkt mit und bezahlte den Kaufpreis in Höhe von 4.000 € in bar.

Sachverhalt 2:

Daniel Grün kennt sich im Gerätebau besonders gut aus und erhält deswegen den Auftrag, einen Produktionsbetrieb aus Russland, für den die Unternehmerbescheinigung vorliegt, vom 1. Mai 2013 bis zum 31. Dezember 2013 technisch zu beraten. Deswegen war er vom 3. September 2013 bis zum 15. November 2013 in Russland, die übrige Beratungsleistung wurde vom Büro in Berlin aus erbracht. Mit einem anderen Umsatz steht die Beratungsleistung nicht in einem Zusammenhang, das Honorar liegt insgesamt bei 70.000 €.

Sachverhalt 3:

Daniel Grün vermietet dem befreundeten Unternehmer Christian W. seinen Kleintransporter, welcher zum Unternehmensvermögen gehört, für diverse Fahrten von Berlin in die Schweiz und zurück. Diese Fahrten wurden vom 20. September 2013 bis zum 30. September 2013 durchgeführt, Daniel Grün verlangt für jeden gefahrenen Kilometer 1,80 €. Dieser Betrag ist für ihn ein Freundschaftspreis, er entspricht den Selbstkosten. Daniel Grün hat im Monat Oktober insgesamt 3.500 € hierfür erhalten, eine Rechnung ist über diesen Betrag nicht erstellt worden.

Sachverhalt 4:

Mit Datum vom 15. Februar 2013 bestellte die schwedische Firma Smorebrod gegen Nennung ihrer schwedischen Umsatzsteueridentifikationsnummer 15 Spezialmessgeräte bei Daniel Grün. Weil Grün die Spezialmessgeräte nicht selbst herstellt, bestellte er

seinerseits die Messgeräte, und zwar gegen Nennung seiner deutschen Umsatzsteueridentifikationsnummer, bei dem französischen Maschinenbauer Sven. Dessen französische Umsatzsteueridentifikationsnummer ist Daniel Grün bekannt. Daniel beauftragt den Sven, die Messgeräte unmittelbar nach Schweden zu liefern. Sven lieferte am 28. Februar 2013 die Messgeräte mit eigenem LkW aus. Daniel Grün stellt der Firma Smorebrod einen Betrag über 120.000 € (netto) in Rechnung.

Nehmen Sie zu allen in diesem Sachverhalt beteiligten Unternehmen umsatzsteuerlich Stellung.

Bearbeitungshinweise:

Die obigen Sachverhalte sind komplett getrennt voneinander zu beurteilen. Gehen Sie bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung des Daniel Grün, soweit erforderlich, auf die folgenden Punkte ein:

- Umsatzart,
- Umsatzort,
- Steuerbarkeit,
- Steuerpflicht,
- Steuersatz,
- Bemessungsgrundlage,
- Umsatzsteuer,
- Vorsteuer,
- Steuerentstehung,
- Steuerschuldnerschaft.

5 Internationales Steuerrecht

Aufgabe 5.1:

Die X GmbH hat ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung in Berlin. Sie ist mit einem Anteil von 8 % an der Y Inc., welche einer deutschen AG entspricht, mit Ort der Geschäftsleitung und Sitz in Washington D. C., beteiligt. Aus dieser Beteiligung erhält sie am 25.10.2013 eine Gewinnausschüttung in Höhe von umgerechnet 80.000 € überwiesen. Die beigelegte Steuerbescheinigung ergibt, dass in den USA eine der deutschen Körperschaft- bzw. Einkommensteuer entsprechende US-amerikanische Quellensteuer (eine Kapitalertragsteuer) in Höhe von 25.000 € einbehalten wurde. Der Buchhalter der X GmbH, Herr Fritz Faul, hatte diesen Vorgang wie folgt gebucht:

Bank 80.000 €

ausländische Steuern

(Betriebsausgabe) 25.000 € an Dividendenerträge 105.000 €.

Der Jahresüberschuss im Jahre 2013 betrug laut Handelsbilanz 1.450.000 €.

- a) Welcher Staat hat das Besteuerungsrecht für die erwähnten Dividenden?
- b) Nach welcher Methode wird in der Bundesrepublik Deutschland eine eventuell anfallende Doppelbesteuerung vermieden?
- c) Mit welchem Betrag kann die US amerikanische Quellensteuer in Deutschland maximal angerechnet werden?
- d) Berechnen Sie die tatsächliche Anrechnung bei der X GmbH.
- e) Berechnen Sie das zu versteuernde Einkommen der X GmbH für das Jahr 2013.

Auszug aus Art. 10

Dividenden

- (1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.
- (2) Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn die Dividenden von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person als Nutzungsberechtigten bezogen werden, nicht übersteigen:
 - a) 5 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft ist, der unmittelbar mindestens 10 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der die Dividenden zahlenden Gesellschaft gehören, und
 - b) 15 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden in allen anderen Fällen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

Auszug aus Art. 23**Vermeidung der Doppelbesteuerung**

- (3) Bezieht eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in den Vereinigten Staaten besteuert werden oder sind nach Artikel 10 Absatz 3 (Dividenden) von der Steuer der Vereinigten Staaten befreit, wird die Steuer wie folgt festgesetzt:
- a) soweit Buchstabe b nichts anderes vorsieht, werden die Einkünfte oder das Vermögen von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen. Die Bundesrepublik Deutschland erhält aber das Recht, die nach den Bestimmungen dieses Abkommens von der Steuer ausgenommenen Einkünfte und Vermögenswerte bei der Festsetzung ihres Steuersatzes zu berücksichtigen. Bei Einkünften aus Dividenden gelten die vorstehenden Bestimmungen nur für diejenigen Einkünfte aus nach dem Recht der Vereinigten Staaten körperschaftsteuerpflichtigen Gewinnausschüttungen auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die von einer in den Vereinigten Staaten ansässigen Gesellschaft an eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Gesellschaft (mit Ausnahme von Personengesellschaften) gezahlt werden, der unmittelbar mindestens 10 vom Hundert der stimmberechtigten Anteile der in den Vereinigten Staaten ansässigen Gesellschaft gehören. Die im ersten Satz dieses Buchstabens vorgesehene Ausnahme gilt nicht für Dividenden, die von einer Regulated Investment Company (RIC) der Vereinigten Staaten oder einem Real Estate Investment Trust Company (REIT) der Vereinigten Staaten gezahlt werden, sowie für Ausschüttungen, die von der ausschüttenden Gesellschaft für Zwecke der Steuer der Vereinigten Staaten abgezogen werden können. Für Zwecke der Steuern vom Vermögen werden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ebenfalls Beteiligungen ausgenommen, deren Dividenden, falls solche gezahlt werden, nach Maßgabe der beiden vorhergehenden Sätze von der Steuerbemessungsgrundlage auszunehmen wären.
- b) Auf die deutsche Steuer vom Einkommen wird unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern die Steuer der Vereinigten Staaten angerechnet, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten und in

Übereinstimmung mit diesem Abkommen von den nachstehenden Einkünften gezahlt wurde:

- aa) Einkünfte aus Dividenden im Sinne des Artikels 10 (Dividenden), auf die Buchstabe a nicht anzuwenden ist;
- bb) Veräußerungsgewinne, auf die Art. 13 (Veräußerungsgewinne) anzuwenden ist, vorausgesetzt, dass sie in den Vereinigten Staaten nur nach Art. 13 Absatz 2 Buchstabe b besteuert werden können;
- cc) Einkünfte, auf die Art. 16 (Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen) anzuwenden ist;
- dd) Einkünfte, auf die Art. 17 (Künstler und Sportler) anzuwenden ist;

Aufgabe 5.2:

Frage 1:

Der selbstständige Rechtsanwalt Alfonso Gusto hat seinen Wohnsitz in Italien. Er verbrachte jedoch im Zuge eines Rechtsstreits die Zeit vom 15.08.2014 bis einschließlich dem 28.02.2015 in Deutschland. In dieser Zeit ist er für zwei Wochen nach Italien geflogen, um für den Rechtsstreit benötigte Dokumente einzufordern.

Während seiner Zeit in Deutschland übernachtete Alfonso Gusto in einer Pension.

Hat die Bundesrepublik Deutschland das Recht, für den Aufenthaltszeitraum des Rechtsanwalts Steuern zu erheben? Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Italien ist außer acht zu lassen.

Frage 2:

Die Sanierungs-AG mit Sitz in Siegen hat im Jahr 2014 einen Gewinn aus Gewerbebetrieb iHv 1.400.000,00 € erzielt.

Der Gewinn enthält unter anderem:

- von einer Baustelle vom Zeitraum vom 01.04.2014 bis 15.08.2014 aus Land A, mit dem kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, Einkünfte iHv 200.000,00 €,
- von einer Baustelle vom Zeitraum vom 01.09.2013 bis 01.04.2014 aus Land B, mit dem ebenfalls kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, Einkünfte iHv 120.000,00 €

Wie hoch ist der Gewerbeertrag der Sanierungs-AG für das Jahr 2014?
Die Körperschaftsteuer ist nicht zu beachten.

6 Gewerbesteuer

Aufgabe 6.1:

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Einzelgewerbetreibenden Holger Rath aus Kaarst (NRW) sieht wie folgt aus:

Umsatzerlöse	800.000 €
Erträge aus Beteiligungen an der Müller GmbH	200.000 €
Löhne und Gehälter	300.000 €
Materialaufwand	50.000 €
Abschreibungen	20.000 €
Miete für ein Bürogebäude	18.000 €
Kosten für ein Fahrzeug	90.000 €
Leasingaufwand für einen Lkw	15.000 €
nach § 4 V EStG nicht abzugsfähige Betr.ausg.	9.000 €
langfristige Zinsaufwendungen	80.000 €
Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Müller GmbH	4.000 €
Gewerbesteuervorauszahlungen für den Erhebungszeitraum 2013	35.000 €
Gewerbesteuersteuernachzahlung für den Erhebungszeitraum 2006	8.000 €

An der Müller GmbH aus Neuss ist Holger Rath mit 1 % seit Jahren beteiligt. Holger Rath hat aus Mitteln des Einzelunternehmens dem Caritasverband einen Betrag in Höhe von 7.000 € gespendet, die Spendenzahlung wurde in der Buchhaltung zutreffend als Privatentnahme gebucht.

Bearbeitungshinweise:

Beurteilen Sie den vorliegenden Sachverhalt für den Erhebungszeitraum 2013 und ermitteln Sie jeweils nachvollziehbar

- a) den Gewinn aus Gewerbebetrieb,
- b) den Gewerbesteuermessbetrag.

Aufgabe 6.2:

Die Stark-OHG hat Standorte in Siegen und in Olpe und wird durch zwei Gesellschafter geleitet. Die Stark-OHG erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2014 einen Gewinn iHv 300.000,00 €.

Der Jahresumsatz betrug 9.500.000,00 € und es wurden Betriebsausgaben als Schuldzinsen iHv 450.000,00 € abgezogen.

Insgesamt fielen für beide Standorte Lohn- und Gehaltskosten iHv 900.000,00 € an. In Siegen betragen die Lohn- und Gehaltskosten insgesamt 500.000,00 € und für Olpe insgesamt 400.000,00 €. Die Kosten für die acht Auszubildenden, die in Siegen tätig sind, betragen 80.000,00 €.

Jeder Gesellschafter leitet einen Standort.

- a) Wie hoch ist der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag für das Wirtschaftsjahr 2014?
- b) Zerlegen Sie den einheitlichen Gewerbesteuermessbetrag auf die zwei Standorte und runden sie diese auf volle Prozent.

Aufgabe 6.3:

Die nachfolgend genannten Sachverhalte sind unabhängig voneinander zu beurteilen. Sie stehen in keinerlei Zusammenhang zueinander.

Sachverhalt 1:

Der gewerblich tätige Einzelunternehmer Sven Fett mit Sitz in Berlin erklärt zutreffend einen Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von 350.918 € für das Kalenderjahr 2013.

Folgende Betriebsausgaben haben hierbei den Gewinn gemindert:

- 29.000 € Zinsen für das betriebliche Girokonto
- 30.819 € Zinsen für ein betriebliches Hypothekendarlehen
- 70.000 € Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter
- 180.000 € Pacht für ein betrieblich genutztes Grundstück.

Ermitteln Sie nachvollziehbar den steuerpflichtigen Gewerbebeertrag für das Jahr 2013.

Sachverhalt 2:

Mit 14,6 % ist die X GmbH mit Sitz in Leverkusen seit 2006 an der Y-Inc., einer US-amerikanischen Kapitalgesellschaft mit Sitz in New York City, beteiligt. Die Y-Inc. (Corporation) schüttete im Jahre 2013 eine Dividende von umgerechnet 90.000 € aus. Nachdem die US-amerikanische Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) von 5 % einbehalten wurde, wurde der entsprechend geminderte Betrag auf das Bankkonto der GmbH überwiesen. Die GmbH hatte die Beteiligung fremdfinanziert, es waren im Jahre 2013 Schuldzinsen in Höhe von 15.000 € angefallen, diese waren als Betriebsausgabe gebucht worden.

Bei der zutreffenden Buchung des gesamten Vorgangs durch den Bilanzbuchhalter, Fritz Ehrlich, wurde die US-Steuer als Betriebsausgabe gebucht, die Dividende wurde als Betriebseinnahme verbucht. Der Jahresüberschuss des Jahres 2013 betrug laut Handelsbilanz/Steuerbilanz 195.000 €.

Berechnen Sie

a) den Gewinn aus Gewerbebetrieb 2013 und

b) den Gewerbeertrag für das Jahr 2013.

Etwaige Freibeträge sind bereits ausgeschöpft.

7 Abgabenordnung

Aufgabe 7.1:

Julius Bensberg aus Berlin erhielt am 24. November 2013 seinen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2012 durch die Post übersendet. Der Bescheid trägt das Datum 23. November 2013. Julius Bensberg legt gegen diesen Bescheid durch ein Schreiben vom 27. Dezember 2013, welches er nachweislich an diesem Tag beim Finanzamt abgegeben hat, Einspruch ein.

Bearbeitungshinweise:

Ist der Einspruch fristgerecht eingelegt? Stellen Sie die Fristberechnung dar und besorgen Sie sich hierfür einen Kalender des Jahres 2013.

Sachverhalt 2:

Der Unternehmer Sven Hob aus Bad Homburg gibt seine Umsatzsteuervoranmeldung für den März zur 1013 fristgerecht am 10. April 2013 beim zuständigen Finanzamt ab. Er stellte im Rahmen der

Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat Juni 2013 fest, dass er irrtümlich einen Umsatz in Höhe von 15.000 € im März 2013 nicht erfasst hatte.

Bearbeitungshinweise:

Beschreiben Sie, ob die Umsatzsteuervoranmeldung für den März 2013 im Juni 2013 noch geändert werden könnte. Eine ausführliche Begründung ist hierfür erforderlich.

Aufgabe 7.2:

Das Finanzamt erlässt am 20.9.2013 einen Körperschaftsteuerbescheid gegen die X GmbH, dieser ist ordnungsgemäß adressiert und mit einer Körperschaftsteuerschuld von 120.000 € für den Veranlagungszeitraum 2012 versehen. Am gleichen Tag noch wird der Bescheid mit einfachem Brief zur Post aufgegeben. Ihnen fällt bei der Prüfung des Bescheides auf, dass zum einen das Finanzamt bei der Abschreibung einen Fehler zugunsten der GmbH, nämlich eine steuerliche Auswirkung in Höhe von 4.000 €, zum anderen bei der Rückstellung einen Fehler zulasten der GmbH begangen hat (nämlich eine steuerliche Auswirkung zuungunsten der GmbH in Höhe von 9.000 €).

Bearbeitungshinweise:

- a) Bis wann kann gegen diesen Körperschaftsteuerbescheid ein Einspruch eingelegt werden? Besorgen Sie sich hierfür bitte einen Kalender des entsprechenden Jahres.
- b) Ermitteln Sie die Steuerschuld, die das Finanzamt unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Einlegung des Einspruches zutreffend festsetzen wird.